

Merkblatt über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Weiterbildung

Grundlagen

Grundlage für die Gewährung von Kantonsbeiträgen bilden die Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (VBBW, SRSZ 622.110) sowie die Vollzugsverordnung (SRSZ 622.11).

Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (vom 17. Mai 2006)

§ 17 Weiterbildung

¹ Mit der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung erwerben, erweitern und erhalten Erwachsene ihr Wissen und ihre Qualifikationen, um ihre berufliche Flexibilität zu erhöhen und um ihr soziales, berufliches und privates Leben selbstverantwortlich zu gestalten und darin bestehen zu können.

² Weiterbildungskurse können von den Berufsfachschulen und von Dritten durchgeführt werden.

³ Weiterbildungsangebote an Berufsfachschulen sind grundsätzlich zu marktgerechten Preisen anzubieten.

⁴ Der Kanton fördert diejenigen Angebote und Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht bereitgestellt werden könnten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

- Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Übernahme der Kosten für die Weiterbildung im Quartärbereich Sache der Einzelnen ist und die Kurse von den Anbietern kostendeckend durchgeführt werden.
- Der Kanton fördert demzufolge nur Angebote gemäss VBBW § 17 Abs. 4.
- Beiträge des Kantons werden daher nur für Angebote und Leistungen gemäss untenstehend aufgeführten Bedingungen a) bis h) gewährt.
- Weiterbildungsanbieter richten das Gesuch um finanzielle Unterstützung dem Amt für Berufsbildung (AfB) mit dem offiziellen Antragsformular und den entsprechenden Beilagen ein.
- Das Amt für Berufsbildung (AfB) entscheidet über die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe. Es informiert die Antragstellenden spätestens Ende April nach der Gesuchseinreichung.
- In der Regel werden Pauschalbeiträge, gerundet auf Fr. 1 000.--, gewährt.
- Mit der Information über die Gewährung von Beiträgen wird in der Regel ein Vorschuss in der Höhe von 50 Prozent des berechneten Pauschalbeitrages überwiesen.
- Der Restbetrag (2. Hälfte) wird nach Einreichung der Schlussabrechnung/Bestätigung der Kursdurchführung mit dem entsprechenden Formular ausbezahlt.
- Bis 30. April ist dem AfB ein Jahresbericht oder die Jahresrechnung nachzuliefern.
- Das gleiche Beiblatt zum Antrags-/Abrechnungsformular kann zweimal verwendet werden (beim Antrag nur Spalte „geplante Kurse“, bei der Abrechnung ergänzt durch Spalte „effektiv durchgeführte Kurse“).

Einreichen Antrag auf Kantonsbeiträge und Abrechnung

- **Anträge** auf Kantonsbeiträge sind bis **spätestens am 31. März** des entsprechenden Jahres einzureichen
- **Abrechnungen** der effektiv gehaltenen Kurse/Lektionen sind bis **15. Januar** des Folgejahres einzureichen

1. Förderung der Weiterbildung nach § 30 VOzVBBW

(in Anlehnung an Empfehlungen der EDK zur Weiterbildung 24.11.2004)

- Weiterbildungskurse gemäss a) bis f) ohne e) werden in der Regel nur mit Beiträgen unterstützt, wenn sie gesamthaft mindestens 6 Stunden resp. 8 Lektionen (à 45 Min.) dauern.
- Für Leistungen gemäss e), g) und h) können Pauschalbeiträge auch aufgrund der Std.-Leistung oder des effektiven Franken-Aufwandes gesprochen werden.

a) Angebote zur Integration von situationsbedingt benachteiligten Bevölkerungsgruppen:

1. Migrantinnen/Migranten
2. Bildungsbenachteiligte Menschen, welche Lücken aufweisen in Basisqualifikationen wie Lesen, Schreiben, Rechnen
3. Menschen, deren Leben durch Behinderung, Krankheit oder Abhängigkeiten beeinträchtigt ist

b) Angebote für Personen, die von tief greifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind:

1. Wirtschaftlich benachteiligte Personen (ausgesteuerte Erwerbslose, Alleinerziehende „Working Poor“), sofern keine arbeitsmarktlichen Angebote bestehen

c) Angebote, die der Integration bestimmter Personengruppen in die Gesellschaft oder Arbeitswelt dienen

1. Kurse zur besseren Integration von ausländischen Personen, insbesondere Deutschkurse
2. Wiedereinsteiger und -einsteigerinnen; Umsteiger und Umsteigerinnen
3. Personen ohne Erstabschluss auf Sekundarstufe II

d) Angebote für Personen, die in der Weiterbildung tätig sind

1. Ausbildung von Auszubildenden in der Weiterbildung

e) Massnahmen zum Ausgleich regionaler Unterschiede sowie Umsetzungshilfen und begleitende Massnahmen wie Abklärungen, Informationen und Dokumentationen:

1. Angebote in wenig bewohnten Gebieten
2. Angebote in Regionen ohne Anbieter der öffentlichen Hand (Berufsfachschulen)
3. Koordination/Sammeln von Angeboten Kleinanbieter der Region

f) Angebote die von langfristigem gesellschaftlichen Nutzen sind:

1. Erziehungs-, Jugend-, Alters-, Generationen- und Familienfragen
2. Kurse im Bereich der Gesundheitsförderung/Prävention
3. Weiterbildung für gemeinnützige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten
4. Ökologie und Umweltfragen

g) Interkantonale Veranstaltungen zur Förderung der Erwachsenenbildung:

h) Einführung von einheitlichen Qualifikationssystemen

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Berufsbildung gerne zur Verfügung.

Januar 2008, Amt für Berufsbildung